

Ende des Monopols?

Arbeitskampf Vordergründig klagten Mercedes-Beschäftigte gegen Abmahnungen nach einem Ausstand. Es geht aber auch um die Ausweitung des Streikrechts.

Als Thomas Langenbach am 11. Dezember 2014 um 22.25 Uhr seine Nachtschicht antrat, wusste er nicht, dass er Rechtsgeschichte schreiben könnte.

Seit 30 Jahren arbeitet er als Lackierer bei Mercedes in Bremen in Halle 8, im zweitgrößten Werk des Automobilkonzerns weltweit; die letzten neun Jahre dauerhaft in der Nachtschicht. Der Gewerkschafter ist seit 29 Jahren Vertrauensmann der Kollegen.

In jener Nacht arbeitete Langenbach jedoch nicht, er und seine Kollegen redeten über die Ankündigung der Geschäftsleitung, 143 Arbeitsplätze in der Logistik künf-

tig über einen Werkvertrag auszugliedern. Schon an den Tagen zuvor hatte es deshalb in den anderen Schichten Informationsveranstaltungen und kurzfristige Arbeitsniederlegungen gegeben. Es herrschte Unruhe im Werk.

Die Arbeiter meldeten sich bei den Vorgesetzten ab. So geschah es auch in Halle 6, in Halle 7, in Halle 9. Ein Protestzug formierte sich. Schließlich versammelten sich kurz nach Mitternacht über tausend Beschäftigte vor Tor 8 und diskutierten bis 1.30 Uhr über die Ausgliederung und die Zukunftspläne der Werksleitung. Statt wenigstens bis zum Schichtende um sechs Uhr weiterzuarbeiten, gingen die meisten Arbeiter nach Hause.

Es war das, was man einen „wilden Streik“ nennt – spontan, ohne Aufruf einer Gewerkschaft. 761 Beschäftigte bekamen dafür eine Abmahnung von Mercedes.

Die Geschichte könnte hier zu Ende sein. Wären da nicht Thomas Langenbach und seine 31 Mercedes-Mitstreiter. Sie wehren sich gegen ihre Abmahnungen mit einer Klage beim Arbeitsgericht Bremen – und die könnte für eine Umwälzung des bestehenden Streikrechts sorgen.

Es geht in der Klage vordergründig um den schriftlichen Tadel in der Personalakte.

Tatsächlich aber zielt sie auch auf eine Ausweitung des Streikrechts, das in Deutschland enger gefasst ist als in anderen europäischen Staaten. Ausgerechnet jetzt, wo die Große Koalition das Tarifeinheitsgesetz verabschiedet hat, der Einsatz von Werkverträgen gesetzlich geregelt werden soll und die Politik wegen der Bahnstreiks über die Einschränkung des Streikrechts diskutiert.

Die Arbeitsniederlegung in der Nachtschicht bei Mercedes in Bremen, so die Klageschrift, decke das im Grundgesetz geschützte Streikrecht, die Abmahnungen seien damit unzulässig. Doch wann ein Streik erlaubt ist und wann nicht, regeln in Deutschland nicht Gesetze, sondern die Gerichte – und die Rechtsprechung sieht derzeit noch anders aus: Danach sind Streiks rechtswidrig, wenn sie nicht von einer Gewerkschaft organisiert oder zumindest im Nachhinein von einer Gewerkschaft gebilligt werden. Die IG Metall aber hat die spontane Arbeitsniederlegung in Bremen bislang nicht gutgeheißen.

Ob dieses Monopol der Gewerkschaften auf Streiks zu Recht besteht, ist umstritten. In Frankreich oder Italien etwa haben auch reine Arbeitnehmerkollektive in den Betrieben ein Streikrecht. Allerdings gibt es



Streikende vor dem Mercedes-Werk Bremen: Spontaner Protestzug in der Nacht

dort keine Mitbestimmungsrechte, anders als in Deutschland oder etwa den skandinavischen Ländern.

Die Kläger berufen sich darauf, dass auch hierzulande die Europäische Sozialcharta gelte, die ein „Recht der Arbeitnehmer“ auf Streik garantiert; schon 1998 hat das für die Überwachung dieser Charta zuständige Ministerkomitee des Europarats Deutschland darauf hingewiesen, dass das deutsche Streikmonopol der Gewerkschaften damit nicht vereinbar sei. Doch die Mahnung blieb ohne Folgen. Immerhin

deutete das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2002 an, dass die bisherige Rechtsprechung mit Blick auf die Charta „einer erneuten Überprüfung bedürfen“ könne.

Der Berliner Rechtsanwalt Helmut Platow vertritt die Kläger gemeinsam mit drei Kollegen. „Gerade in Zeiten, in denen es immer weniger tarifgebundene Unternehmen gibt, in denen die Gewerkschaften schrumpfen, in denen mit dem neuen Tarifeinheitsgesetz praktisch nur noch Großgewerkschaften erfolgreich agieren können, müssen die kleinen Gewerkschaften

und auch die Beschäftigten selbst andere Möglichkeiten haben, ihre Interessen durchzusetzen“, sagt er. Deshalb müssten nicht nur Streiks von Gewerkschaften, sondern auch von sogenannten Ad-hoc-Koalitionen zulässig sein, also von mehr oder weniger spontanen Arbeitnehmerzusammenschlüssen wie in Bremen.

Ob die deutschen Gerichte der Argumentation folgen werden, ist offen, denn die Grenze zum politischen Streik ist dabei fließend. Vorsorglich haben die Anwälte bereits angekündigt, notfalls bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu ziehen, um ihr Ziel zu erreichen.

Bei der Auseinandersetzung geht es auch um den Streit zwischen pragmatischen und linken Gewerkschaftern um die Frage: Inwieweit sollen die Einheitsgewerkschaften auch politische Gegenmacht sein?

Das gewerkschaftliche Engagement gegen Werkverträge und Leiharbeit, heißt es daher konsequent in der Klage, „erschöpfte sich darin, auf den Gesetzgeber zu hoffen“. Das Warten sei aber ohnehin sinnlos, da wirksame Gesetze gegen den Missbrauch nicht zu erwarten seien: Die Beschäftigten „mussten daher kollektiv ihre bedrohten Interessen selbst in die Hand nehmen“.

Markus Dettmer, Dietmar Hipp